

Erläuterungen zu den Richtlinien zur Bezuschussung von Ferienspatzmaßnahmen - „Fördertopf Ferienspatz“ (Stand: 2018)

Bei der Beantragung und Abrechnung der finanziellen Zuwendungen zur Durchführung von Ferienspatzangeboten in den Sommer- und Herbstferien sind einige Unklarheiten aufgetreten.

Zur Erläuterung:

- Es handelt sich um eine Förderung von Einzelmaßnahmen. Für jede Maßnahme ist somit ein Finanzierungsplan aufzustellen. Eine Gesamtkostenaufstellung für das komplette Ferienprogramm kann nicht anerkannt werden. *Mehrtägige Angebote gelten als Einzelmaßnahme, wenn eine Anmeldung nur für das komplette Programm möglich ist.*
- Ferienfreizeiten *mit Übernachtung* ab 4 Tagen können nicht im Rahmen des Fördertopfes Ferienspatz bezuschusst werden. Zuständig hierfür ist die Abteilung 51-1-4 - Zuschuss und Vertragsmanagement.
- Ausfall oder Änderung von Angeboten kann neben einer Verringerung der Gesamtkosten oder einer Erhöhung der Einnahmen zu einer Rückforderung führen.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10,00 €, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten darf. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der zu erbringende Eigenanteil kann auch unbearbeitet erbracht werden. Hier können auch die fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement eingesetzt werden
- Der Ansatz von bürgerschaftlichem Engagement sowohl auf der Ausgaben-, wie auch auf der Einnahmeseite ist im Finanzierungsplan und im Verwendungsnachweis gesondert darzustellen.
- Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung (z. B. bei Steigerung der Gesamtausgaben oder Verminderung der Einnahmen) ist nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass sich im Verwendungsnachweis der Eigenanteil (mind. 10 %) bei gestiegenen Gesamtkosten entsprechend erhöht.